

FORSCHUNGSVORHABEN AN ODER MIT TIEREN

ABGRENZUNG UND ABLAUF

Gemäß § 13b der Satzung der BOKU ist die Ethikkommission für Forschungsvorhaben an oder mit Tieren, für die ein Tierversuchsantrag zu stellen ist, *nicht* zuständig.

Bei Forschungsvorhaben an oder mit Tieren ist daher von dem*der Antragsteller*in *vor* Einreichung des Antrages bei der Ethikkommission abzuklären, ob ein Tierversuch im Sinne des Tierversuchsgesetzes (TVG 2012) vorliegt:

1. Die Kriterien eines Tierversuchs lt. § 2 Z 1 TVG (siehe unten) treffen *eindeutig nicht* zu, z.B. weil auf den Forschungsantrag eindeutig § 1 Abs. 2 TVG zutrifft (siehe Seite 2 Pkt. A), bzw. Begründung mit Bezug auf Pkt. B und C (Seite 2-3). Dies wird im Antrag, der bei der Ethikkommission eingereicht wird, ausführlich erläutert.
2. Wenn Zweifel bestehen, ob ein Tierversuch im Sinne des TVG vorliegt, ist eine Stellungnahme von der für Tierversuchsangelegenheiten zuständigen Geschäftsstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), einzuholen (siehe Kontaktdetails Seite 3). Sollte die Geschäftsstelle des BMBWF feststellen, dass es sich *nicht* um einen Tierversuch handelt, ist dieser Nachweis dem Antrag, der bei der Ethikkommission eingereicht wird, beizulegen.
3. Wenn es sich um einen Tierversuch handelt, ist die Ethikkommission nicht zuständig.

Ein **Tierversuch** gemäß § 2 Z 1 TVG 2012 ist jede Verwendung von Tieren zu Versuchs-, Ausbildungs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken („Zweckbindungsgrundsatz“ siehe Erläuterungen zu § 1 TVG 2012) mit bekanntem oder unbekanntem Ausgang, die:

- a) Bei den Tieren Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden in einem Ausmaß verursachen kann, das dem eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommt oder darüber hinausgeht, oder
- b) Dazu führen soll oder kann, dass ein Tier in einem Zustand gemäß lit. a geboren oder ausgebrütet wird, oder
- c) Dazu führen soll oder kann, dass eine genetisch veränderte Tierlinie in einem Zustand gemäß lit. a geschaffen und erhalten wird.

Diese Bestimmung von Tierversuch lässt einigen Interpretationsspielraum offen und die Beurteilung ist immer von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig. Einen offiziellen Katalog an Untersuchungsmethoden die *keinen* Tierversuch im Sinne des TVG 2012 darstellen gibt es nicht.

Um Antragsteller*innen bei der Einschätzung ihres Forschungsvorhabens zu unterstützen,

- A. wird auf jene Praktiken verwiesen, die *nicht* Gegenstand des TVG sind,
- B. werden Beispiele von Forschung an und mit Tieren aufgelistet, die vom BMBWF als Tierversuch im Schweregrad ‚gering‘ eingestuft worden sind, und
- C. Weitere Gesichtspunkte wie Zweckbindungsgrundsatz und mögliche relevante Unterschiede zwischen Wildtieren und domestizierten Tieren.

A) Bestimmungen im TVG:

Das TVG bezieht sich ausschließlich auf lebende Wirbeltiere und Kopffüßer (§ 1 Abs. 1 TVG 2012). Daher unterliegen z.B. Versuche mit Invertebraten nicht dem TVG.

Das TVG ist nicht anzuwenden auf (§ 1 Abs. 2 TVG 2012):

1. nichtexperimentelle landwirtschaftliche Praktiken,
2. nichtexperimentelle veterinärmedizinische klinische Praktiken,
3. Praktiken, die für anerkannte Zwecke der Tierhaltung angewandt werden,
4. Praktiken, die hauptsächlich zur Identifizierung von Tieren angewandt werden,
5. Praktiken, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden verursachen, die denen eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommen oder über diese hinausgehen, sowie
6. Tiere gemäß Abs. 1, die nach den Bestimmungen des § 10 freigelassen oder privat untergebracht worden sind.

Das Töten von Tieren allein zum Zwecke der Verwendung ihrer Gewebe oder Organe ist kein Tierversuch (§ 2 Z 1 TVG 2012).

B) Das BMBWF hat „**Beispiele zur Zuordnung von Schweregraden**“ veröffentlicht (vollständige Liste siehe [Website des BMBWF](#)). Untenstehend werden beispielhaft Untersuchungsmethoden von eingereichten Forschungsanträgen aufgelistet, die als Tierversuche im Schweregrad ‚gering‘ eingestuft wurden:

- Anwendung externer Telemetriegeräte, die die Tiere nur geringfügig beeinträchtigen oder normale Tätigkeiten und normales Verhalten nur leicht einschränken
- Verabreichung von Substanzen auf subkutanem, intramuskulärem, intraperitonealem Weg, mit Magensonde oder intravenös in oberflächliche Blutgefäße, wobei die Substanz nur geringe Wirkung auf das Tier zeigt und das Volumen auf die Art und Größe des Tieres abgestimmt ist;
- Fütterung mit modifizierter Nahrung, die nicht den gesamten Nährstoffbedarf des Tieres deckt und von der zu erwarten ist, dass sie geringe klinische Abnormalitäten während des Zeitrahmens der Studie verursacht
- kurzfristiges (< 24 h) Einsperren in Stoffwechsellkäfige
- Studien, bei denen das Tier kurzfristig von seinen Sozialpartnern getrennt wird, kurzfristige Haltung von erwachsenen Ratten oder Mäusen sozial lebender Stämme in Einzelkäfigen
- Modelle, bei denen Tiere schädlichen Reizen ausgesetzt werden, die kurz zu geringem Schmerz, Leiden oder Ängsten führen und die die Tiere erfolgreich vermeiden können
- eine Kombination oder Häufung folgender Untersuchungsmethoden: Bewertung der Körperzusammensetzung durch nichtinvasive Maßnahmen und unter minimaler Einschränkung; Überwachungs-EKG mit nichtinvasiven Methoden, die bei daran gewöhnten Tieren zu minimaler oder überhaupt keiner Beeinträchtigung führt; Anwendung externer Telemetriegeräte, die sozial angepasste Tiere nicht beeinträchtigen und normale Tätigkeiten und normales Verhalten nicht einschränken dürften; Züchtung genetisch veränderter Tiere, bei denen kein klinisch nachweisbarer nachteiliger Phänotyp zu erwarten ist; Zugabe von Inertmarkern in die Nahrung, um deren Weg durch den Verdauungstrakt zu verfolgen; Nahrungsentzug für höchstens 24 h bei erwachsenen Ratten; Offener Feldversuch (Open Field Test)

C) Es ist auch zu berücksichtigen:

- Bei der Einschätzung, ob es sich um ein Tierversuch handelt, ist das wesentliche Kriterium der Zweck, für den ein Tier verwendet wird („Zweckbindungsgrundsatz“ siehe Erläuterungen zu TVG Art 1 § 1 ‚Gegenstand‘).
- Belastungen (besonders Stress/Angst), die Wildtieren (bzw. auch verwilderten domestizierten Tieren) allein durch den Fang und/oder Fixierung zugefügt werden, sind nicht mit Belastungen domestizierter bzw. unter menschlicher Obhut lebender Tiere vergleichbar. Wie sich dies im Forschungsvorhaben, das bei der Ethikkommission eingereicht wird, auswirkt muss im Einzelfall beurteilt und erläutert werden. Es ist möglich, dass ein und dieselbe Vorgehensweise bei domestizierten Tieren problemlos ist, jedoch bei Wildtieren dazu führt, dass der Forschungsantrag als Tierversuch genehmigungspflichtig ist.

Weiterführende Informationen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

z. H. Frau Dr. Christiana Winding-Zavadil und Dr. Ulrike Pohl

tierversuche@bmbwf.gv.at und geschaeftsstelle.kta@vetmeduni.ac.at

cc an: Christiana.Winding@vetmeduni.ac.at und ulrike.pohl@vetmeduni.ac.at

Rechtsgrundlagen, Erläuterungen, Formulare etc.

www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-Österreich/Services/TierV.html

Das BOKU Tierschutzgremium

tierschutzgremium@boku.ac.at; <https://boku.ac.at/tierschutzgremium>

Das Tierschutzgremium berät im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung. Es kann im Rahmen eines Vorgesprächs bei der Einschätzung, ob es sich um einen Tierversuch handelt oder nicht, behilflich sein. Für ausführliche Informationen zur Durchführung von Tierversuchen an der BOKU, siehe [Website des Tierschutzgremiums](#) nach Login.